

Referat: 31
Bearbeitung: Martin Hünecke
Tel.: +49 391 567 1629
Az: 3-01404-6/17/1375/2025

Magdeburg, 23.01.2025

AL 3 a. d. D. z. w. V.

Landesgesetzgebung Wärmeplanung - Abgrenzung der Aufgabenübertragung im eigenen vs. übertragenen Wirkungskreis

1. Ausgangslage

Für die Erstellung des Referentenentwurfes zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist zu entscheiden, ob den Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen die Aufgaben im Teil 2 des WPG im Rahmen des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen werden sollen. Beide Varianten führen zu unterschiedlichen Aufsichtskompetenzen des Landes und Verantwortlichkeiten im Vollzug (vgl. § 90 Abs. 1, 2 KVG LSA).

2. rechtliche Bewertung

Zwar weist die Wärmeplanung aufgrund ihres planungsrechtlichen Charakters einige Parallelen zum Bauplanungsrecht auf, welches Kernbestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes ist. Allerdings entscheiden die Gemeinden im Bauplanungsrecht in eigener Verantwortung, ob, wann und in welchem Umfang sie tätig werden (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB). Demgegenüber legt das WPG konkret fest, dass und in welcher Form sowie mit welchen Fristen eine Wärmeplanung zu erfolgen hat.

Der Bundesgesetzgeber räumt mit § 33 Abs. 1 Satz 2 WPG den Ländern die Möglichkeit ein, den Gemeinden die Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung zuzuweisen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei einer Aufgabenübertragung auf die Gemeinden die grundsätzliche Verantwortung für die Wärmeplanung bei den Ländern verbleibt. Soweit die Länder von der Befugnis des § 33 Abs. 1 Satz 2 WPG keinen Gebrauch machen, liegt somit eine Aufgabenübertragung im übertragenen Wirkungskreis vor. Anderenfalls würden die Länder keine Fachaufsicht ausüben und damit der Ihnen obliegenden Verantwortung nicht gerecht werden können.

Dieses am Wortlaut des WPG orientierte Auslegungsergebnis wird durch die Gesetzgebungsmaterialien zum WPG gestützt. In der Begründung zu der den Ländern im § 33 Abs. 1 WPG eingeräumten Verordnungsermächtigung heißt es - vgl. BT-Drs. 20/8654, S. 116:

„Absatz 1 ermächtigt die Landesregierungen dazu, die ihnen durch § 4 übertragene Pflicht zur Wärmeplanung auf Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger, die sich innerhalb des Hoheitsgebiets ihres Landes befinden, zu übertragen. Hiermit legen die Länder die für die Wärmeplanung zuständige Ebene des staatlichen Handelns fest. In den sog. Stadtstaaten und ggf. auch in kleineren Ländern wird die Aufgabe der Wärmeplanung – jeweils vorbehaltlich der Entscheidung des individuellen Landes – im Rahmen der unmittelbaren Landesverwaltung übernommen und wahrgenommen werden können. In anderen Fällen, v.a. in größeren sog. Flächenstaaten, werden die Länder die Aufgabe der Wärmeplanung auf eine

nachgeordnete Ebene, in den meisten Fällen auf die Kommunen, übertragen. Die Entscheidung hierüber obliegt gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes den Ländern. Mit Blick auf die räumlichen Gegebenheiten und unterschiedlichen Funktionen und Verfahren in den Ländern kann die Aufgabe der Wärmeplanung etwa auf die Gemeindeebene, auf Gemeindeverbände, wie Verbands- oder Samtgemeinden, die Landkreisebene oder die Ebene der Zweckverbände übertragen werden“.

Eine derartige Flexibilität bei der Wahl zur Aufgabenübertragung steht im Widerspruch zu der Annahme, die Wärmeplanung habe aufgrund ihres planerischen Charakters eine entsprechende Sachnähe zur Bauleitplanung und somit einen vergleichbaren Bezug zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

Die Zuordnung erfolgt in den Ländern uneinheitlich. So erfolgt in Thüringen die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis, während u.a. Sachsen die Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis verortet. Nach Rücksprachen des Unterzeichners mit den jeweils zuständigen Länderkollegen ist zu konstatieren, dass die Entscheidungen jeweils im Hinblick auf die einzelnen Rechtsfolgen vorgenommen wurden.

3. Votum

Im Interesse einer effizienten sowie wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenübertragung wird empfohlen, an der grundsätzlichen Zuordnung des Bundesgesetzgebers zum übertragenen Wirkungskreis festzuhalten. In der Folge würden aufgrund der Regelung des § 90 Abs. 2 KVG LSA die Verbandsgemeinden die Aufgabe der Wärmeplanung für ihre Mitgliedsgemeinden erfüllen. Dies führt zu sinnvollen Mindestgrößen des jeweils beplanten Gebietes, welches aus fachlicher Sicht bei einem Planungsgebiet von über 5.000 Einwohnern gesehen wird. Dadurch wird der mit der Wärmeplanung einhergehende administrative, planerische und personelle Aufwand gebündelt. Dies entlastet insbesondere kleinere Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden (vgl. BT-Drs. 20/8654, S. 150, zu Buchstabe k).

gez. Hünecke